

**Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung**

**Protokoll**

21. Sitzung (nicht öffentlich)

11. März 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Krebserregende Chemikalien im Grundwasser in Wuppertal**

1

Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL) gibt einen umfassenden Bericht, beantwortet Zusatzfragen und übergibt das als Anlagen 1 bis 4 diesem Protokoll beigefügte Informationsmaterial.

**2 Entsorgungsnotstand und Müllexporte**

5

Dem Bericht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Matthiesen, schließt sich eine kurze Aussprache an.

**3    Parlamentarische Verantwortung für Standorte der  
Sondermüll-Entsorgung**

Drucksache 11/979 (Neudruck)

8

Nach eingehender Beratung empfiehlt der Ausschuß mit Mehrheit dem Plenum des Landtags, den obengenannten Antrag der F.D.P.-Fraktion abzulehnen.

Berichterstatter: Abgeordneter Stump (CDU)

**4    Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien des Rates  
vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten  
Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 11/1481

13

Der Ausschuß befaßt sich intensiv mit dem vorgeannten Gesetzentwurf und empfiehlt schließlich mit Mehrheit dem federführenden Hauptausschuß, ihn in der Fassung anzunehmen, die sich nach den angenommenen Änderungsanträgen der SPD-Fraktion (vgl. Seite 16 dieses Protokolls) ergibt.

Seite

**5 Radioaktive Verseuchung durch Atommüll-Freigabe  
in Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 11/1995

19

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**6 Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich  
- Einführung eines Energiepasses**

Drucksache 11/2013

19

Der Ausschuß befaßt sich eingehend mit dem Antrag der CDU-Fraktion und empfiehlt danach einstimmig dem federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Maßnahmen zur Einführung eines Energiepasses einzuleiten. Der Energiepaß muß dazu führen, daß eine drastische Reduzierung der bisherigen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich erreicht wird.

**7 Analyse der Ergebnisse des Europäischen Rates am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht (Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion)**

EG-Vorlage 11/52

23

Das Ergebnis der Beratungen des Umweltausschusses, daß das Abkommen von Maastricht insbesondere für den Bereich Umweltschutz nachbesserungsbedürftig sei, wird dem federführenden Unterausschuß "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" mitgeteilt.

**8 Fortschreibung der NRW-Luftverkehrskonzeption**

Vorlage 11/992

25

Dem Umweltausschuß ist daran gelegen, an dem Beratungsverfahren beteiligt zu werden und an der vom Verkehrsausschuß beschlossenen Anhörung entweder unmittelbar teilzunehmen und/oder das Protokoll als weitere Beratungsgrundlage zu bekommen.

**Nächste Sitzung:** Mittwoch, den 29. April 1992

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
21. Sitzung

11.03.1992  
he-ma

Schließlich kommen die Abgeordneten Strehl (SPD und Lindlar (CDU) auf die verfahrensmäßige Behandlung des F.D.P.-Antrags zurück, woraufhin der **Vorsitzende** über den Antrag der F.D.P. Drucksache 11/979 (Neudruck) abstimmen läßt.

Der **Ausschuß** empfiehlt nunmehr dem Plenum des Landtags mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P., den Antrag abzulehnen.

Die **Berichterstattung** für das Plenum übernimmt **Abgeordneter Stump (CDU)**.

**4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 11/1481

Der vorgenannte Gesetzentwurf ist vom Landtag in seiner Sitzung am 25. April 1991 zur Beratung an den Hauptausschuß - federführend - und an den Umweltausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Umweltausschuß habe sich in seiner Sitzung am 5. Juni 1991 darauf verständigt, gibt der **Vorsitzende** an, die Beratung des Gesetzentwurfes zunächst zu vertagen und Änderungsanträge der Fraktionen vorab untereinander auszutauschen. Ihm lägen heute Änderungsanträge der SPD und der GRÜNEN vor; ein Antrag der F.D.P. sei angekündigt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung habe sich auch der Verkehrsausschuß befaßt; sein Beratungsergebnis sei in der Vorlage 11/997 wiedergegeben.

Da der federführende Hauptausschuß in seiner morgigen Sitzung den Gesetzentwurf abschließend beraten wolle, müsse der Umweltausschuß heute zu einem Votum kommen.

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** nennt in acht Stichworten die von seiner Fraktion gewünschten Änderungen:

1. Akteneinsicht
2. Beteiligungsrecht und Klagerecht der Umweltverbände
3. Eigenständige UVP-Behörde
4. Programm-UVP
5. Eingriffsregelung und UVP
6. UVP bei Waldumwandlung
7. UVP im Straßenbau
8. UVP bei Abgrabungen

Die SPD-Fraktion werde die Anträge der GRÜNEN ablehnen, erklärt **Abgeordneter Strehl (SPD)**. Er begründet dies zu einzelnen Punkten wie folgt:

Zu 1. Das Akteneinsichtsrecht lehne seine Fraktion ab.

Zu 2. Das Thema Verbandsklage sei mehrfach Gegenstand der Erörterungen gewesen; die SPD halte eine bundeseinheitliche Regelung für sinnvoll.

Zu 3. Eine einheitliche UVP-Behörde würde die Verfahren nicht positiv beeinflussen.

Zu 6. Da hier Initiativen der EG zu erwarten seien, wäre es voreilig und sachlich nicht vernünftig, im Landesrecht vorzupreschen.

Mit dem Antrag der F.D.P. habe sich die SPD noch nicht befassen können.

Die SPD habe drei Änderungsanträge gestellt:

- a) Im Landeswassergesetz solle in § 45 auf die Gesamtförderung aus einer Wassergewinnungsanlage abgestellt werden, wie es in der Rohwasserüberwachungsrichtlinie vorgesehen sei.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
21. Sitzung

11.03.1992  
he-ma

- b) Beim Straßen- und Wegegesetz solle in § 38 Abs. 2 a und 4 eingefügt werden, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen erforderlich sei. Beispielsweise bei Kurvenbegradigungen oder Anlage von Radwegen solle auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Seine Fraktion verspreche sich davon eine Beschleunigung der Verfahren.
- c) § 3 des Abgrabungsgesetzes solle insoweit ergänzt werden, als sich die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Summe der zusammenhängenden Abgrabungsflächen bemesse. Auch diese Bestimmung diene der Verfahrensbeschleunigung.

Hinsichtlich der Bewertung der Anträge der GRÜNEN schließe sich die CDU-Fraktion im Ergebnis der Argumentation der SPD an, äußert **Abgeordneter Lindlar (CDU)**. Wenn die Anträge angenommen würden, würde sich die Dauer der Genehmigungsverfahren noch mehr verlängern. - Dem pflichtet **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** bei.

Daraufhin lehnt der **Ausschuß** mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der GRÜNEN die Anträge der GRÜNEN ab.

Bei den SPD-Anträgen macht **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** darauf aufmerksam, daß in dem Änderungsbegehren zum Abgrabungsgesetz die Fraktionen von SPD und F.D.P. gar nicht weit auseinanderlägen. Während der SPD-Antrag auf die Größe zusammenhängender Flächen abstelle, wolle die F.D.P. sämtliche Abgrabungen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt wissen.

Genau diese Auffassung komme auch in dem soeben bereits abgelehnten Antrag der GRÜNEN zum Ausdruck, hebt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** hervor. Ihm sei ohnehin nicht ganz klar geworden, woran die Landesregierung gerade diese Grenze von 10 ha festmache.

Die Grenze sei aus dem Bundesrecht übernommen worden, merkt **Minister Matthiesen** an. Er wage auch zu bezweifeln, ob es wirklich gewollt sei, jede, auch die kleinste, Abgrabung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Da Landesrecht dem Bundesrecht nachgehe, möchte **Abgeordneter Lindlar (CDU)** wissen, ob das Land in diesem Fall überhaupt weitergehen dürfe als die Vorschriften des Bundesrechts.

Grundsätzliche könnte das Land hier schon strengere Regelungen treffen als der Bund, betont **Minister Matthiesen**; die Frage sei, ob man das wolle. Irgendwo sei auch eine Grenze der Administrierbarkeit erreicht. Bei einer Abgrabung von beispielsweise 5 m Durchmesser halte er eine Umweltverträglichkeitsprüfung für absolut unsinnig.

Der **Vorsitzende** läßt nunmehr über die Anträge der SPD-Fraktion abstimmen, und zwar mit folgendem Ergebnis:

- Der Änderungsantrag zu Artikel 7, Änderung des Abtragungsgesetzes, wird einstimmig angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Artikel 2, § 45 des Landeswassergesetzes, wird bei Stimmenthaltung der CDU im übrigen einstimmig angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Artikel 5, § 38 des Straßen- und Wegegesetzes, wird bei Stimmenthaltung der GRÜNEN im übrigen einstimmig angenommen.

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 gibt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** zu überlegen, bereits in das Gesetz hineinzuschreiben, daß die zuständige Behörde feste Fristen für die Abgabe der erforderlichen Unterlagen vorgebe. Er stelle sich vor, daß auch dadurch die Verfahren zügiger durchgeführt werden könnten.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß die Behörden auch jetzt schon Fristen setzten. Nur bäten in der Praxis Verfahrensbeteiligte, vor allem Kommunalparlamente, immer wieder um Fristverlängerung, die auch gewährt werde. Die Frage sei also, wie erreicht werden könne, daß die gesetzten Fristen auch eingehalten würden.



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
21. Sitzung

11.03.1992  
he-ma

Das, was die F.D.P. wünsche, könne nur dadurch erreicht werden, verdeutlicht **Minister Matthiesen**, daß der Gesetzgeber die Frist in die jeweiligen Fachgesetze schreibe. In vielen Fällen handele es sich dabei um Bundesgesetze.

Vielleicht könne der Ausschuß diesen speziellen Punkt in der nächsten Sitzung aufgreifen, gibt der **Vorsitzende** zu erwägen, um sich die Möglichkeit darstellen zu lassen und daraus unter Umständen konkrete Schlüsse für die Änderung von Gesetzen zu ziehen.

Er habe den Eindruck, äußert **Minister Matthiesen**, daß es in diesem Punkt zwischen den Fraktionen Übereinstimmung gebe. Das Land müsse gemeinsam mit dem Bund Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVP-Gesetzes erarbeiten. Hierfür wäre ein parlamentarischer Auftrag hilfreich, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen alles in ihren Kräften Stehende tun solle, um den Bund zu bewegen, die Aufnahme einer klar definierten Frist in die Verwaltungsvorschriften zu prüfen.

Er sage dem Ausschuß schon jetzt zu, dann über das Ergebnis der Verhandlungen zur Erarbeitung dieser Verwaltungsvorschriften zu berichten.

Ergänzend wünscht **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** zu erfahren, in welchen Bereichen es auf Landesebene möglich sei, durch die Änderung entsprechender Fachgesetze solche Fristen bindend vorzuschreiben.

Zum besseren Verständnis der derzeitigen Praxis zeigt **Minister Matthiesen** auf, daß, wenn eine Kommune Verfahrensbeteiligte sei, nicht die Verwaltung allein entscheiden könne, sondern das Kommunalparlament - Rat, Kreistag - und ggf. auch seine Ausschüsse sich mit der Angelegenheit befaßten. Fast immer bäten dann die Verwaltungen um Fristverlängerung.

Da sei es eben die Frage, ob dieser kommunale Gestaltungsspielraum, der ja gesetzlich fixiert sei, durch Landesgesetze eingengt werden könne. Er wolle diese Frage gern prüfen lassen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
21. Sitzung

11.03.1992  
he-ma

Nach Auffassung des **Vorsitzenden** müßte eine derartige Bestimmung möglich sein. Als Beispiel nennt er das Landesplanungsgesetz mit seinen klar vorgegebenen Fristen für die Beteiligten an der Braunkohlenplanung.

Allerdings gehe es dabei um ein spezielles Planungsverfahren, hält **Minister Matthiesen** dem entgegen, und nicht um das Prinzip einer allgemeingültigen Kommunalverfassung.

**Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** hält den vom Minister vorgeschlagenen Weg für vernünftig. Wenn der Ausschuß dem zustimme, brauche über den F.D.P.-Antrag nicht mehr abgestimmt zu werden.

Dies gelte gleichermaßen für den Antrag zu Artikel 4. Hier gehe es um den Vorschlag der F.D.P., Alternativkonzepte durch die Behörde vorstellen zu lassen, wie es auch in anderen Verfahren gelte, z. B. Linienbestimmungsverfahren. Nur erscheine ihm nach der soeben geführten Diskussion zweifelhaft, ob dies hier überhaupt hinein passe.

Das Anliegen sei insofern aufgenommen, legt **Minister Matthiesen** dar, als es innerhalb des UVP-Verfahrens dort, wo es von der Sache her begründet sei, so gehandhabt werde. Dies bedeute allerdings - das sei durchgespielt worden - für 95 % aller Vorgänge eine doppelte Verfahrensdauer. Der Vorschlag sei also bei aller löblichen Absicht in der Praxis kontraproduktiv.

Der **Vorsitzende** läßt nun über den Gesetzentwurf in der sich nach den zuvor angenommenen Anträgen ergebenden Fassung abstimmen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung von CDU und GRÜNEN dem federführenden Hauptausschuß zur Annahme empfohlen.